

Satzung der Stadt Weißenfels

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Neustadt Gründerzeit“ vom 14.07.2026

(WSF-ABl. Nr. 07/2026, Seiten 5-6)

§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Dieses insgesamt ca. 45,39 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Neustadt Gründerzeit“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2.000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird für die Durchführung der Sanierung eine Frist von 15 Jahren festgelegt.

Anlage 1 zur Satzung:

Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Neustadt Gründerzeit“ gem. § 142 Abs. (3) BauGB